

**Verbindliche Regeln für die Eingabe
zollrelevanter Daten
des Hafendatensatzes (HDS)/
der Gestellungsmitteilung (GM01)
in
ZAPP/EMP**

in zwei Teilen:

- **Teil I** enthält einige grundlegende Hinweise
- **Teil II** erläutert die Einzelheiten zur Datenerfassung und gibt Beispiele zur richtigen Wahl der Anmeldeart

Stand: 30.06.2026

Teil I

Allgemeines

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

1.

Das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- überwacht als Ausgangszollstelle den Ausgang über den Hafen Hamburg seewärts ausgehender Warensendungen unabhängig davon, ob es sich um Unions- oder Nichtunionswaren handelt.

Bestimmte Mitteilungspflichten (Gestellungs- bzw. Vorabmitteilungspflichten) im Rahmen der Ausfuhr und Wiederausfuhr werden mit Erfassung der Daten im IT-System ZAPP (Zollausfuhrüberwachung im Paperless Port) unterstützt. Die Ausführungen in diesem Dokument sollen Sie unterstützen, die Daten im IT-System ZAPP zutreffend zu erfassen.

Soweit nichts Gegenteiliges dargestellt ist, gilt für die weitere Darstellung in diesem Dokument der verwendete Begriff „Ausfuhranmeldung“ auch für die Wiederausfuhranmeldung (nicht zu verwechseln mit Wiederausfuhrmitteilung) und Versendungsanmeldung. Als Ausfuhrbegleitdokument wird auch das Begleitdokument für die Wiederausfuhranmeldung und die Versendungsanmeldung bezeichnet.

2.

Eine Erfassung der Daten in ZAPP kommt nur in Betracht, sofern das Unternehmen, welches die Waren an Bord des Schiffes verlädt (Kaibetrieb), die Hafenreferenzen (Z-/S-/B-Nummern) und die dazugehörigen Statusmeldungen empfängt. In allen anderen Fällen ist eine Erfassung der Daten nicht vorgesehen.

Eine Gestellung der Waren auf den Amtsplätzen

- A. Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 10-,
Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg
- B. Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 20-,
Indiastraße 4, 20457 Hamburg.

ist u.a. erforderlich, sofern eines der folgenden Dokumente vorliegt:

- in Nicht-EU-Ländern ausgestelltes Carnet ATA
- Antrag auf Erstattung / Erlass von Eingangsabgaben mit Vordruck 0223/0224
- Erledigungsblatt zum Verwendungsschein / zur aktiven Veredelung mit Vordruck 0277
- Erledigungsblatt zur vorübergehenden Verwendung (Vordruck 0790).

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

3.

Erfassungsgrundlage ist grundsätzlich das Dokument mit dem bzw. das Verfahren in dem die Waren in Hamburg angeliefert werden. Das Erfordernis ggf. abzugebender summarischer Ausgangsanmeldungen ist jedoch zu beachten.

Im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren ist es u.U. möglich, dass das Ausfuhrbegleitdokument (noch) nicht ausgestellt worden ist. In einem solchen Fall ist die Erfassung in ZAPP anhand geeigneter Ausdrucke aus der DV-Anwendung des Teilnehmers, der die elektronische Ausfuhranmeldung erstellt hat --ggf. ergänzt um den Ausdruck der MRN + Barcode-- vorzunehmen. Gleiches gilt für summarische Ausgangsanmeldungen, für die generell die Ausstellung von Begleitdokumenten nicht vorgesehen ist.

Zu beachten ist, dass die Registrierung für eine Reihe von Anmeldungen unter einer Movement Reference Number (MRN) erfolgt. Zur Unterscheidung, ob ein Ausfuhrbegleitdokument oder ein Versandbegleitdokument vorliegt, ist der Eintrag in Feld 1 (Verfahren) erstes und drittes Unterfeld des Dokuments zu beachten:

- Eintrag erstes Unterfeld: „EX“, „CO“ oder „EU“: Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung / Versandungsanmeldung (s. Nr. 6.)
- Eintrag drittes Unterfeld: „T“, „T1“, „T2“, „T2F“, „T2SM“ oder „TIR“: Versandanmeldung.

Sofern die MRN in Deutschland (Kennung „DE“ an der 3. und 4. Stelle der MRN) generiert worden ist, kann die Unterscheidung auch anhand der vorletzten Stelle der MRN vorgenommen werden:

- Eintrag „A“ (23DE123456789123**A**4): Ausfuhranmeldung
- Eintrag „B“ (23DE123456789123**B**4): Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung
- Eintrag „C“ (26DE123456789123**C**4): summarische Ausgangsanmeldung (WKS)
- Eintrag „D“ (26DE123456789123**D**4): Wiederausfuhrmitteilung (WKS)
- Eintrag „E“ (23DE123456789123**E**4): Versandungsanmeldung in steuerliche Sondergebiete
- Eintrag „J“ (23DE123456789123**J**4): nur Versandanmeldung
- Eintrag „K“ (23DE123456789123**K**4): Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

- Eintrag „L“ (23DE123456789123L4): Versandanmeldung und summarische Eingangsanmeldung
- Eintrag „M“ (23DE123456789123M4): Versandanmeldung T1
- Eintrag „X“ (23DE123456789123X4): summarische Ausgangsanmeldung (EAS)
- Eintrag „I“ (23DE123456789123I4): summarische Eingangsanmeldung, keine Erfassungsgrundlage!
- Eintrag „Z“ (23DE123456789123Z4): Ankunftsanzeige; keine Erfassungsgrundlage!

Für andere Mitgliedstaaten der EU ist eine Unterscheidung anhand der MRN jedoch nicht ohne weiteres möglich.

4.

Gemäß § 14 Absatz 4 AWW bzw. Artikel 139 Abs. 7 UZK darf die Verladung auf das Seeschiff erst nach Abschluss der Prüfung durch das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle erfolgen. Die ordnungsgemäße Mitteilung und ggf. Gestellung im Rahmen von ZAPP und die Erteilung der Zustimmung zur Verladung setzt u.a. voraus, dass die Daten in ZAPP zutreffend erfasst worden sind.

5.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Ausfuhranmeldungen in elektronischer Form abzugeben. Dieses ergibt sich aus Artikel 6 UZK und findet mithin im gesamten Gebiet der Europäischen Union Anwendung.

Von dieser Regelung sind folgende Fälle ausgenommen:

- a) Waren, die mündlich bzw. konkludent angemeldet werden können. Auf die in Teil II unter dem Anmeldefall „SBF“ vorgenommenen Ausführungen wird hingewiesen.
- b) Unionswaren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist
- c) Waren, für die aufgrund Ausfalls in AES eine Ausfuhranmeldung in Papierform erstellt worden ist.

Nähere Einzelheiten zur Wahl des zutreffenden Anmeldefalls sind in Teil II der Eingaberegeln beschrieben.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

Wiederausfuhrmitteilungen (nicht zu verwechseln mit Wiederausfuhranmeldungen) sind ab dem 01.07.2026 über ATLAS-WKS abzugeben.

6.

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist erforderlich für:

- a) Unionswaren, die für Staaten bestimmt sind, die nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (Drittstaaten). - (Ausfuhranmeldung, Anmeldeart „EX“). Die Vorschriften des Ausfuhrverfahrens gelten auch für Waren, die
- im Rahmen der Passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt werden (Artikel 269 Abs. 3 UZK); Anmeldeart EX
 - mehrwertsteuer- und verbrauchsteuerfrei zur Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen geliefert werden (Artikel 269 Abs. 3 UZK); Anmeldeart EX
 - für Teile des Zollgebietes der Europäischen Union bestimmt, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem keine Anwendung finden. Hierbei handelt es sich um folgende Regionen:
 - Aland-Inseln (Finnland)
 - Berg Athos (Griechenland)
 - Französische überseeische Departements: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Mayotte (Frankreich)
 - Kanalinseln: Guernsey, Jersey, Alderny, Sark-Inseln, Herm (Großbritannien)
 - Kanarische Inseln (Spanien)
 - Campione d'Italia (Italien)
 - der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees (Italien).
- Anmeldungen für Waren, die für diese Gebiete bestimmt sind, werden auch als Versendungsanmeldungen bezeichnet (Versendungsanmeldung, Anmeldeart „CO“)
- b) Nichtunionswaren, die für Staaten bestimmt sind, die nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (Drittstaaten). Ausgenommen sind Nichtunionswaren, die - in einer Freizone umgeladen oder - sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden und von dort aus unmittelbar wiederausgeführt werden (Wiederausfuhranmeldung, Anmeldeart „EX“).

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

Im Falle eines Systemausfalls in AES ist vorgesehen, dass die Ausfuhranmeldung in Papierform ausgestellt wird. In einem solchen Fall erfolgt die Abwicklung im Rahmen der Ausgangsüberwachung auf Basis dieses Dokuments.

7.

Im zweistufigen elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren erhält das Zollamt Hamburg - Arbeitsgebiet 30- die Daten der Ausfuhranmeldung bereits mit Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren im Inland, vorausgesetzt, in der Ausfuhranmeldung ist das Zollamt Hamburg (DE004851) als Ausgangszollstelle angemeldet worden. Das Zollamt Hamburg - Arbeitsgebiet 30- hat hierdurch die Möglichkeit, bereits rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung eine Kontrollbewertung des übermittelten Datensatzes vorzunehmen und in der ATLAS-Anwendung zu hinterlegen. Bei Ankunft der Warensendung am zugelassenen Gestellungsort wird dann unverzüglich mitgeteilt, ob eine Kontrolle vorgesehen ist oder der Ausgang der Warensendung unmittelbar erfolgen kann. Im einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren ist eine Vorbewertung nicht möglich.

Ist das Zollamt Hamburg nicht als Ausgangszollstelle in der Ausfuhranmeldung angemeldet worden, werden die Daten der Ausfuhranmeldung erst mit Generierung der Ankunftsrichtnachricht an ATLAS übermittelt. In einem solchen Fall wird das Ergebnis der Kontrollbewertung erst nach zeitlicher Verzögerung (maximal 2 Stunden nach Generierung der Ankunftsrichtnachricht) übermittelt.

8.

Es ist es möglich, Ausfuhranmeldungen im sogenannten einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren unmittelbar bei der Ausgangszollstelle abzugeben. Voraussetzung ist, dass der Wert der Ausfuhrsendung 3.000 EURO nicht überschreitet und die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen.

Vom einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren ausgenommen sind Sendungen, die in Länder verbracht werden, für die besondere Erklärungspflichten nach den UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 AWW = Außenwirtschaftsverordnung Embargovorschriften im Zusammenhang mit der Abgabe der Vorabanmeldung

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

vorgeschrieben sind. Aktuell betrifft dies Sendungen, die für Nordkorea, Libyen, Iran und Somalia bestimmt sind. Maßgebend für die Beurteilung des Wertes einer Ware ist grundsätzlich der statistische Wert, nicht der Rechnungsendpreis. Zu berücksichtigen (i.S.v. addieren) ist auch der Wert der Teile der Sendung, die bereits durch die Ausfuhrzollstelle im Inland abgefertigt worden sind. Eine Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausführer auf Grundlage eines Ausfuhrvertrages an einen Empfänger liefert. Diese Regelung gilt auch für die 1000-EURO-Wertgrenze im Zusammenhang mit der Abgabe mündlicher Ausfuhranmeldungen (s.a. Ausführungen in Teil II, Anmeldefall SBF). Anders als im zweistufigen (Ausfuhr-)Verfahren kann im einstufigen elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren die Annahme der Anmeldung und Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren erst nach Qualifizierung der Gestellung an der Ausgangszollstelle vorgenommen werden. Da die Qualifizierung der Gestellung u.a. die Generierung der Ankunftsricht (GATE-In) voraussetzt, wird empfohlen, die Waren frühzeitig vor Verladung der Warensendung auf das Seeschiff am zugelassenen Gestellungsort anzuliefern und sowohl die Ausfuhranmeldung in ATLAS als auch die Z-Nummer rechtzeitig zu erstellen. Soweit möglich, sollten auch für diese Warensendungen die Ausfuhranmeldung im zweistufigen (Ausfuhr-)Verfahren abgegeben werden. Auch Waren mit einem Wert bis 3.000 EURO können bei der Ausfuhrzollstelle im Inland angemeldet werden. Eine Pflicht zur Abgabe der Ausfuhranmeldung unmittelbar bei der Ausgangszollstelle besteht für diese Fälle nicht. Aufwendige und u.U. zeitverzögernde Kontrollen im Hafen können durch Wahl des zweistufigen (Ausfuhr-)Verfahrens vermieden werden.

9.

Die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Steueraussetzungsverfahren erfolgt grundsätzlich im Rahmen des EU-einheitlichen IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System). Aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht wird der Ausgang im EMCS-Verfahren anhand des (Ausfuhr-)Verfahrens (Anmeldefall AES / AUS) überwacht. Für die Datenerfassung in ZAPP ist daher bei Beförderung im EMCS-Verfahren das Ausfuhrbegleitdokument bzw. die Ausfuhranmeldung in Papierform Grundlage für die Erfassung der Daten in ZAPP.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

10.

Eine summarische Ausgangsanmeldung ist erforderlich, sofern

- a) die Sendung aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird und
- b) keine Ausfuhranmeldung (in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder konkludenter Form) abgegeben worden ist und
- c) kein Befreiungstatbestand gemäß Artikel 263 Abs. 2 Buchst. b) UZK i. V. m. Artikel 245 UZK-DA vorliegt, der geltend gemacht wird und
- d) die Sendung nicht zum Verbleib in Norwegen vorgesehen ist.

11.

Durch eine Schnittstelle zum IT-Verfahren ZAPP ist es möglich, die für eine Teilnehmerlösung in einzelnen ATLAS-Anwendungen vorgesehenen Nachrichten zu übertragen. Dieses ermöglicht eine weitgehend automatisierte Steuerung der Prozesse.

Es gelten die Regelungen der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS. Die jeweils aktuelle Fassung kann im Internet eingesehen werden unter

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLASPublikationen/Verfahrensanweisung/verfahrensanweisung_node.html

Die Regelungen der Verfahrensanweisung sind gemäß § 8a Zollverordnung gesetzlich bindend.

12.

Bei der Wahl des zutreffenden Anmeldefalles ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob eine Ausfuhranmeldung / summarische Ausgangsanmeldung in elektronischer Form erstellt worden ist oder ein sonstiger Fall vorliegt. Geschieht dieses nicht, führt die Wahl des unzutreffenden Anmeldefalles u.U. dazu, dass die vorgenannten Statusmeldungen nicht verarbeitet werden und die erforderlichen Prozesse für die Abwicklung des Verfahrens im Teilnehmerverfahren nicht vollzogen werden.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

13.

Im Ausfuhrverfahren ist die Bestätigung des Ausgangs und mithin der Abschluss des (Ausfuhr-)Verfahrens erforderlich, da der generierte Ausgangsvermerk u.a. als Nachweis für

- die ordnungsgemäße Beendigung besonderen Verfahren (Zolllager, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung) sowie

- Umsatzsteuerzwecke

verwendet wird.

Für sämtliche nicht innerhalb von 90 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr beendeten (Ausfuhr-)Verfahren wird ein automatisiertes Nachforschungsverfahren (Follow Up) veranlasst. Im Rahmen des Follow Up-Verfahrens wird der Teilnehmer (an der Ausfuhrzollstelle) aufgefordert, den Verbleib der Warensendung aufzuklären. Wird der Verbleib nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen aufgeklärt, wird die Ausfuhranmeldung in AES grundsätzlich automatisiert für ungültig erklärt. Nachdem die Ausfuhranmeldung einmal für ungültig erklärt worden ist, ist es nicht mehr möglich, einen Ausgangsvermerk zu erstellen. Insofern kommt der ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens eine entscheidende Bedeutung zu.

14.

Folgende Kontrollen (ggf. auch in Kombination) sind vorgesehen:

- Dokumentenkontrolle
- Durchleuchtung (Containerprüfanlage -CPA-)
- physische Kontrolle.

Im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren (Anmeldefall AES) sowie für in EAS abgegebene Summarische Ausgangsanmeldungen wird die Art der Kontrolle als auch Informationen für zu übermittelnde Unterlagen mit Kontaktdaten des Bearbeiters bereits elektronisch übermittelt.

Für Rückfragen bzw. in allen (anderen) Fällen, in denen nicht bereits über die ZAPP-Anwendung mitgeteilt worden ist, welche Maßnahmen zu veranlassen sind, ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Zollamtes Hamburg -Arbeitsgebiet 30- Kontakt aufzunehmen. Die direkte Durchwahlnummer des Mitarbeiters des Zollamtes Hamburg -Arbeitsgebiet 30- wird in der ZAPP-Anwendung dargestellt. Es ist sicherzustellen, dass die verwendete Software eine regelmäßige automatische Abfrage der vom ZAPP-Rechner bereitgestellten Meldungen vorsieht.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

15.

Folgende Hafenreferenzen sind vorgesehen:

- a) Z-Nummern → Ausfuhranmeldungen, die im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren erstellt worden sind
- b) S-Nummern → summarische Ausgangsanmeldungen (ASumA) / Wiederausfuhrmitteilungen (WAM)
- c) B-Nummern → sonstige Fälle

Besonderheiten zu den Sammel-B-/S-/Z-Nummern werden unter der laufenden Nummer 16 dargestellt.

Weitere Einzelheiten zur Wahl des zutreffenden Anmeldefalls sind in Teil II der Eingaberegeln beschrieben.

16.

Die einzelnen Hafenreferenzen können zu Sammelreferenzen zusammengefasst werden. Dieses ist u.a. im Containerverkehr erforderlich. Für die Zuweisung der Art der Referenz gelten folgende Regeln:

- mindestens eine Z-Nummer enthalten → Sammel-Z-Nummer
- mindestens eine S-Nummer und keine Z-Nummer enthalten → Sammel-S-Nummer
- ausschließlich B-Nummern enthalten → Sammel-B-Nummer.

Für Ausfuhranmeldungen in elektronischer Form kann der Packbetrieb bereits die Ankunftsricht (GATE-In) über ZAPP an ATLAS übertragen, sofern das Unternehmen als Gestellungsort zugelassen ist. Nachdem für die Einzelsendung die Erlaubnis zum Ausgang erteilt worden ist (Status „release“ -RLS-) muss auch für den Sammelcontainer die Erlaubnis zum Ausgang erteilt werden. Sofern in der Sammel-Z-Nummer auch Einzel-S-Nummern oder Einzel-B-Nummern enthalten sind, erfolgt die Freigabe der Sammel-Z-Nummer frühestens zwei Stunden nach Erstellung der Sammel-Z-Nummer.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

17.

Eine Erfassung der Daten in ZAPP ist auf Basis der in Teil II beschriebenen Dokumente vorzunehmen. Kopien sind für die Erfassung ausreichend, möglichst in Verbindung mit einem schriftlichen Erfassungsauftrag. Es ist darauf zu achten, dass die Dokumente vollständig vorliegen. Erfassungsfehler werden dadurch vermieden und im Falle einer nicht korrekten Datenübertragung können diese Unterlagen zur Entlastung beitragen. Kopien der Unterlagen sind mindestens zwölf Monate ab Erfassungszeitpunkt aufzubewahren.

18.

Die Originale der im Rahmen des Ausfallkonzepts erstellten Ausfuhranmeldungen bzw. summarischen Ausgangsanmeldungen (Anmeldefall AUS) sind dem Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- rechtzeitig vor Verladung vorzulegen. Die vom System vergebene B-Nummer ist direkt auf den Dokumenten zu vermerken, möglichst in roter Farbe. Sollte der Auftraggeber die Dokumente direkt beim Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- einreichen, ist ihm die vergebene B-Nummer mitzuteilen, damit er diese vermerken kann.

Für Sendungen, für die besondere Ausfuhrbeschränkungen bestehen, sind u.U. noch weitere Unterlagen zur Vorlage bei der Ausgangszollstelle vorgesehen (z.B. Ausfuhrgenehmigungen für Drogenausgangsstoffe, Notifizierungs- und / oder Begleitformulare für Abfälle). Es ist sicherzustellen, dass auch diese Unterlagen dem Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- rechtzeitig vorgelegt werden, damit die Freigabe zum Ausgang erteilt werden kann.

Sonstige Unterlagen (auch die, die Grundlage für die Datenerfassung gewesen sind), sind nur auf Verlangen vorzulegen.

19.

Eine Bestätigung und Rückgabe der im Rahmen des Ausfallkonzepts erstellten Ausfuhranmeldungen (Anmeldefall AUS) erfolgt ausschließlich elektronisch an die zuständige Ausfuhrzollstelle.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

20.

Rückfragen zur Datenerfassung können an den Support der Fa. DAKOSY AG unter der Rufnummer 040 / 378609 - 90 gerichtet werden.

Darüber hinaus können Statusauskünfte zu MRN unter folgenden Internetadressen abgefragt werden:

<https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/form/display.do?%24context=0>

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/tra/transit_home.jsp?Lang=de%20

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ecs/ecs_home.jsp?Lang=de .

21.

Das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- ist wie folgt zu erreichen:

Telefon 040 / 236487-222

E-Mail ausgang.za-hamburg@zoll.bund.de

→ als Betreff bitte die B- / Z- / S-Nummer, MRN, Containernummer und --soweit bekannt-- Name des Bearbeiters im Arbeitsgebiet 30 angeben

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

Teil II

Beispiele und Erläuterungen zur richtigen Wahl der Art der Anmeldung

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

Folgende Anmeldefälle sind für eine Erfassung der (Zoll-)Daten in ZAPP vorgesehen:

AES

AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDUNGEN /
VERSENDUNGSANMELDUNGEN MITTELS AES

ausgenommen Marktordnungswaren und sonstige Waren mit Kontrollexemplar T5

AUS

IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS ERSTELLTE AUSFUHRANMELDUNGEN /
WIEDERAUSFUHRANMELDUNGEN / VERSENDUNGSANMELDUNGEN ODER
SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNGEN IN PAPIERFORM

SBF

SONSTIGE BEFREIUNGSFÄLLE

(U.a. Befreiung von der Vorlage einer Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung
in elektronischer bzw. schriftlicher Form)

DUX

SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNGEN /
WIEDERAUSFUHRMITTEILUNGEN MITTELS ATLAS-WKS

MIT

WIEDERAUSFUHRMITTEILUNGEN (entfällt ab dem 01.07.2026)

EUB

EU-BESTIMMUNG

SAC

SAMMELCONTAINER

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

**AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDUNGEN /
VERSENDUNGSANMELDUNGEN MITTELS AES,
ausgenommen Marktordnungswaren und sonstige Waren mit Kontrollexemplar T5**

Einzugeben sind Sendungen, für die im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren AES eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist. Ebenfalls sind unter dem Anmeldefall AES verbrauchsteuerpflichtige Waren zu erfassen, die im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens im EDV-gestützten EMCS-Verfahren (s.a. Ausführungen in Teil I lfd. Nr. 12) befördert werden und für die eine elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist.

Erfassungsgrundlage ist grundsätzlich das Ausfuhrbegleitdokument. Im einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren (dieses ist u.a. möglich für Waren mit einem Wert der Ausfuhrsendung von nicht mehr als 3.000 EURO) wird das Ausfuhrbegleitdokument jedoch erst nach Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren ausgestellt (s.a. Ausführungen in Teil I. lfd. Nr. 3).

Ausfuhranmeldungen sind maximal 150 Tage nach Überführung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren gültig, d.h. der Ausgang der Waren muss vor Ablauf dieser Frist erfolgen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

Erfassungsgrundlagen:

→ Ausfuhrbegleitdokument (ABD)

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

**IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS ERSTELLTE
AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDEN /
VERSENDUNGSANMELDUNGEN ODER SUMMARISCHE
AUSGANGSANMELDUNGEN IN PAPIERFORM**

Einzugeben sind Sendungen, für die folgende Dokumente ausgestellt worden sind:

A. Ausfuhranmeldung in Papierform (z.B. Exemplar Nummer 3 Einheitspapier) aufgrund Systemausfalls,

- die mit einem Dienststempelabdruck der Ausfuhrzollstelle bzw. einen Stempелеindruck nach dem in Teil II Kapitel II des Anhangs des UZK-IA (und nachstehend) abgedruckten Musters versehen ist; dieses gilt auch für Sendungen mit einem Wert der Ausfuhrsendung bis 3.000 EURO und
- die einen Hinweis darüber enthält, dass das Dokument im AES-Notfallverfahren erstellt worden ist (z.B. „ECS/AES Notfallverfahren“, „Not in ECS“, „ECS-fallback-procedure“) und
- der Zeitraum zwischen Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren und Zeitpunkt des Ausgangs nicht mehr als 150 Tage beträgt. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

oder

B. Summarische Ausgangsanmeldung in Papierform aufgrund Systemausfalls, auf Basis

- des Vordrucks Sicherheitsdokument (Vordruck 033023), ggf. mit Ergänzungsvordruck (Vordruck 033024) oder
- eines Handelsdokuments, sofern die für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen Daten enthalten sind.

zu A.:

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung in Papierform im Rahmen des einstufigen (Ausfuhr-)Verfahrens ist unter den vorgesehenen Voraussetzungen (z.B. Wert der Ausfuhrsendung nicht größer als 3.000 EURO) möglich. Es ist erforderlich, die Originale der Anmeldung in Papierform vor Datenerfassung in ZAPP dem Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle vorzulegen. Es bestätigt die Überführung in das (Ausfuhr-)Verfahren mittels Dienststempelabdrucks auf der Vorderseite des vorgesehenen Exemplars (z.B. Exemplar Nr. 3 Einheitspapier der Ausfuhranmeldung).

Erfassungsgrundlage:

A. Ausfuhranmeldung

- Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung, in Deutschland Vordrucke 033025 (ggf. zzgl. 033026), 0733 (ggf. zzgl. 0734) + 033023 (ggf. zzgl. 033024); s. *Nrn. 2 und 3 der Mustersammlung*
- Ausfuhranmeldung nach Vordruck 033028 (ggf. zzgl. 033029); s. *Nr. 4 der Mustersammlung*

Ausnahme von der Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK:

Das Sicherheitsdokument / die Angabe der für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen vorgesehenen Daten ist nicht erforderlich, sofern es sich um Ausfuhranmeldungen für

- Waren handelt mit Bestimmung in Norwegen oder
- Unionswaren handelt, die für eine der in Teil I lfd. Nr. 6 genannten besonderen Regionen im Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt sind oder
- Unionswaren handelt, die unabhängig vom Bestimmungsort der Schiffe und Luftfahrzeuge steuerfrei zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen geliefert werden.

B. summarische Ausgangsanmeldung

- Vordrucke 033023, ggf. ergänzt um Vordruck 033024
- summarische Ausgangsanmeldung auf Handels- oder Verwaltungsdokument (z.B. Handelsrechnung, Lieferschein), sofern die für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen Daten enthalten sind.

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

SONSTIGE BEFREIUNGSFÄLLE

(U.a. Befreiung von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung in elektronischer bzw. schriftlicher Form)

Unter dem Anmeldefall SBF sind Sendungen zu erfassen, die für einen Nicht-EU-Mitgliedstaat bestimmt sind und die eine der vorgesehenen Bedingungen erfüllen:

- A. Sendungen, die begleitet werden von einem Carnet ATA oder Formblatt 302
- B. Transporte von Post- / Briefsendungen im Postverkehr für die Deutschen Post AG oder Unternehmen die im Auftrag der Deutschen Post AG handeln
- C. In den Artikeln 136, 137, 139 oder 140 UZK-DA beschriebene Waren
- D. Waren, die unter den laufenden Nummern 1 bis 37 der nachstehend abgedruckten „Liste der weiteren Befreiungsgründe“ genannt sind

Die Befreiungen nach Artikel 137 Abs. 1 Buchst. b) UZK-DA gelten nicht, sofern noch weitere Waren zur Ausfuhrsendung (s. Teil I, lfd. Nr. 10) gehören und der Gesamtwert der Ausfuhrsendung mehr als 1.000 EURO beträgt. Maßgeblicher Wert ist der fob-Hamburg-Wert.

Artikel 142 UZK-DA ist zu beachten. Unter „sonstigen besonderen Förmlichkeiten“ ist z.B.

- die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Steueraussetzungsverfahren
- das Erfordernis einer Ausfuhrlizenz / Kontrollbescheinigung nach § 19 AWW sowie
- das Bestehen besonderer Erklärungspflichten im Zusammenhang mit der Vorabanmeldepflicht aufgrund von Embargo-Verordnungen
-aktuell Iran, Nordkorea, Somalia, Libyen-

zu verstehen.

Die Waren sind hinreichend genau zu bezeichnen, damit die Zulässigkeit der Ausfuhr der Waren geprüft werden kann. Bezeichnungen wie „harmlose Chemikalien“ sind unzureichend. Die in den Eingabefeldern „Wert > 1000 EUR?“ und „sonstige Befreiung?“ vorgesehenen Erklärungen sind abzugeben. Im Feld "Warenbezeichnung" ist der Grund für die

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

Erleichterung unter Verweis auf die eingangs aufgeführten Buchstaben A. bis E. und im Falle des Buchstabens D. zusätzlich die gesetzliche Regelung bzw. E. die laufende Nummer der nachstehend abgedruckten Liste anzugeben.

Liegt hingegen

- ein Ausfuhrbegleitdokument
- eine Ausfuhranmeldung in Papierform

vor, so ist die Sendung unter dem hierfür vorgesehenen Anmeldefall (AES bzw. AUS) zu erfassen.

Versendungsanmeldungen für Waren, die für eine der in Teil I lfd. Nr. 6 genannten besonderen Regionen im Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt sind, können gleichfalls nicht förmlich angemeldet werden, sofern die Voraussetzungen der Artikel 137 bzw. 140 UZK-DA erfüllt sind. Die Erfassung der Daten ist jedoch unter dem Anmeldefall EUB vorzunehmen.

Liste der weiteren Befreiungsgründe

(gilt für Wiederausfuhranmeldungen grundsätzlich nicht, es sei denn, in den Bestimmungen für die Beendigung des besonderen Verfahrens sind derartige Vereinfachungen explizit vorgesehen; besondere Verfahren siehe Art. 210 UZK)

1. Tonträger und Datenträger, insbesondere Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD, DVD, USB-Sticks, Speicherkarten und dergleichen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, dass die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
2. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Zollgebiet der Union wieder ausgeführt werden;
3. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Zollgebiet der Union oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Zollgebiet der Union ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Dual-use-VO ist;

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

4. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzteile für beschädigte Teile nach Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern;
5. Gegenstände, die für Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Land, das in Anhang IIa Teil 2 der EG-Dual-use-VO genannt oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, aus dem Zoll- gebiet der Union ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder sonst zur Durchführung des Flugverkehrs dienen;
6. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern;
7. Waren, welche die im Zollgebiet der Union stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
8. weggefallen
9. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, wenn diese Waren nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrages befördert werden;
10. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben;
11. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbdrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, dass sie Handelsware sind;
12. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Unionsansässigen vorgenommen werden;
13. Waren, die zur ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
14. Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 fallen und
 - a) von unionsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, dass die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, oder
 - b) von unionsfremden Reisenden bei der Einreise in das Zollgebiet der Union zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;

UZK = [\(Unions-\)Zollkodex -- Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#)
 UZK-DA = [Delegated Act zum \(Unions-\)Zollkodex -- Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446](#)
 UZK-IA = [Implementing Act zum \(Unions-\)Zollkodex -- Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#)
 AWW = [Außenwirtschaftsverordnung](#)

15. Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als drei Monate im Zollgebiet der Union verblieben sind;
16. weggefallen;
17. Gegenstände, die vom Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen zur Durchführung der nach dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II Seite 806) zur Durchführung der zulässigen Verifikationsmaßnahmen ausgeführt werden;
18. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.
19. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbögen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche - auch auf Datenträgern gespeicherte - Unterlagen, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Unterlagen die einer außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, z. B. Dokumente bzw. Datenträger, die Technologien oder Software im Sinne der Allgemeinen Technologie- und Allgemeinen Software-Anmerkungen (ATA/ASA) der Liste der Dual-use-Güter und -Technologie gemäß Artikel 3 EG-Dual-use-VO enthalten oder enthalten könnten;
20. Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern;
21. Paletten, Container und Beförderungsmittel des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden. Eine Beförderung im Rahmen eines Beförderungsvertrages liegt vor, wenn die o. g. Beförderungs-, Transport- und Lademittel nicht aktiv an einer Warenbeförderung beteiligt sind, sondern als Waren befördert werden;
22. Gegenstände, die zur Erhaltung oder Versorgung der transportierten Waren - ausgenommen Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf - erforderlich sind (z. B. Streumittel für Tiere, Trockeneis für Kühlgüter), wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
23. Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;

UZK = [\(Unions-\)Zollkodex -- Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#)
 UZK-DA = [Delegated Act zum \(Unions-\)Zollkodex -- Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446](#)
 UZK-IA = [Implementing Act zum \(Unions-\)Zollkodex -- Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#)
 AWV = [Außenwirtschaftsverordnung](#)

24. Gegenstände, die der Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge geliefert werden, sowie Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen von internationalen Abkommen, Übereinkommen und Verträgen;
25. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Drittländern von amtlichen Stellen erhalten;
26. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;
27. Diplomaten- und Konsulargut;
28. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;
29. Brieftauben, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;
30. Behälter (z. B. andere als unter lfd. Nr. 3 genannte Container) und Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind;
31. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen mit Drittländern ansässig sind (Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 500,- € täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für im Zollgebiet der Union geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
32. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
33. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft im grenznahen Raum, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind;

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
 AWW = Außenwirtschaftsverordnung

34. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Drittländern errichtet, betrieben oder benutzt werden;
35. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
- a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern oder
 - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II Seite 639) in der Fassung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II Seite 941) von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
36. dringend benötigte Waren menschlichen Ursprungs für lebensrettende Maßnahmen (z. B. Spenderorgane, Knochenmark, hämatopoetische Stammzellen und Spenderlymphozyten).
37. *Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden.*

Erfassungsgrundlagen z.B.:

- Handelsunterlagen die die geltend gemachten Befreiungsgründe hinreichend belegen (z.B. Handelsrechnung als Nachweis dafür, dass der Wert der Ausfuhrsendung nicht größer als 1.000 EURO ist)

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNG / WIEDERAUSFUHRMITTEILUNG IN ELEKTRONISCHER FORM

Einzugeben sind Sendungen, für die eine summarische Ausgangsanmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung in elektronischer Form in ATLAS-WKS abgegeben worden ist.

Als Erfassungsgrundlage dienen (Handels-)Dokumente, aus denen sich die Beschreibung der Sendung und die MRN der summarischen Ausgangsanmeldung ergeben.

Die summarische Ausgangsanmeldung ist abzugeben, sofern

- es sich um Nichtunionswaren handelt und
- die Waren das Zollgebiet der EU (auch nur vorübergehend) verlassen und
- eine Wiederausfuhrmitteilung nicht abgegeben worden ist.

Eine Wiederausfuhrmitteilung ist abzugeben

- für Nichtunionswaren, für die
- weder eine Wiederausfuhranmeldung (in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder konkludenter Form)
- noch eine summarische Ausgangsanmeldung (in elektronischer oder schriftlicher Form) beim Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle

abgegeben worden ist und ein Befreiungsgrund nach Artikel 245 UZK-DA geltend gemacht wird.

Wichtige Hinweise zur Umsetzung im Hafen Hamburg siehe unter:

<https://www.dakosy.de/support/dokumentation-fuer-bediener/dokumentation-cargo-communications/faq-wks-pcs#c16286>

Zum Aufbau der MRN wird auf Teil I. laufende Nummer 3 dieses Dokuments verwiesen.

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

Im Falle eines Systemausfalls sind die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung in Papierform (Vordruck 033023, ggf. ergänzt um Vordruck 033024 oder Handelsdokumente, welche die für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen Daten enthalten) unter dem Anmeldefall AUS zu erfassen. Im Feld Vermerke ist zu erklären: „Summarische Ausgangsanmeldung – Systemausfall“. Als Verfahrenscode ist der Code „3100“ anzumelden.

Eine Abwicklung der Verladung auf Basis des Anmeldefalls DUX ist nicht mehr zulässig, sofern die Waren in ein Zollverfahren überführt worden sind. Hiervon ist insbesondere auszugehen, sofern sich die Waren länger als 90 Tage im Hafen Hamburg befunden haben. In diesen Fällen ist im Falle der Wiederausfuhr eine (Wieder-)Ausfuhranmeldung in elektronischer Form (Anmeldefall AES) -bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Papierform (Anmeldefall AUS)- erforderlich, die als Erfassungsgrundlage in ZAPP dient.

Erfassungsgrundlagen:

→ (Handels-)Dokumente, aus denen sich die Beschreibung der Sendung und die MRN der summarischen Ausgangsanmeldung ergeben

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

WIEDERAUSFUHRMITTEILUNGEN

Dieser Anmeldefall entfällt ab dem 01.07.2026

Wiederausfuhrmitteilungen sind ab dem 01.07.2026 über ATLAS-WKS abzugeben.
Die Anmeldungen in ZAPP/EMP sind über den Anmeldefall „DUX“ einzugeben.

Besonderheiten für den Hafen Hamburg siehe unter:

<https://www.dakosy.de/support/dokumentation-fuer-bediener/dokumentation-cargo-communications/faq-wks-pcs#c16286>

Erfassungsgrundlagen:

→ Handelsdokumente, die die in dem Dokument „Wiederausfuhrmitteilung“ beschriebenen Bedingungen nachweisen

Das endgültige Bestimmungsland muss in den Dokumenten nachvollziehbar sein.

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

EU-BESTIMMUNG

Einzugeben, wenn Unionswaren in einem Hafen in der Europäischen Union wieder gelöscht werden.

Ausgenommen von einer Erfassung unter dem Anmeldefall EUB sind Unionswaren, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist und für die das (Ausfuhr-)Verfahren noch nicht abgeschlossen ist --einschließlich solcher Unionswaren, für die das einstufige (Ausfuhr-)Verfahren in Anspruch genommen wird-- (Erfassung unter den Anmeldefällen AES, AEM, AUS oder SBF). Wird eine solche Ware über See verbracht und aus transportbedingten Umständen noch einmal in einem anderen EU-Löschhafen umgeschlagen, ist dieses für die Wahl des zutreffenden Anmeldefalls unerheblich. Die Erfassung ist in einem solchen Fall so vorzunehmen, als würde die Ware unmittelbar in den angemeldeten Nicht-EU-Mitgliedstaat verbracht werden. Nicht ausgenommen von der Erfassung unter dem Anmeldefall EUB sind jedoch Unionswaren, die für eine der in Teil I lfd. Nr. 6 genannten besonderen Regionen im Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt sind und für die die Versandungsanmeldung aufgrund von Artikel 137 bzw. 140 UZK-DA nicht förmlich abgegeben werden soll.

Die Daten von Nichtunionswaren dürfen generell nicht unter dem Anmeldefall EUB erfasst werden.

UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

SAMMELCONTAINER

Nur vorgesehen für die Version GM01, nicht HDS!

Einzugeben, wenn eine oder mehrere verschiedene (Stückgut-)Sendungen in einen Container gestaut werden, für die bereits Z-/S-/B-Nummern existieren (=Zusammenfassung mehrerer Einzel-Z-/S-/B-Nummern zu einer gemeinsamen Z-/S-/B-Nummer).

Es handelt sich hier um eine reine Zuordnung von Einzel-Z-/S-/B-Nummern zur Containernummer (Hintergrund: Kaibetriebe, Reeder/Linienagenten/Makler können pro Container nur eine Z-/S-/B-Nummer verarbeiten und sind verpflichtet, Container nur auf Basis von Z-/S-/B-Nummern zu verladen, in denen die Containernummer aufgeführt ist).

Es ist darauf zu achten, dass die Einzel-Z-/S-/B-Nummern in der Sammel-Z-/S-/B-Nummer vollständig aufgeführt werden. Das Fehlen einer oder mehrerer Z-/S-/B-Nummern in der Sammel-Z-/S-/B-Nummer hat u.U. zur Folge, dass die Gestellung bei der Ausgangszollstelle nicht wirksam erfolgt und / oder das (Ausfuhr-)Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wird.

Erfassungsgrundlage:

→ (Container-)Load-Plan mit B-Nummern

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
AWV = Außenwirtschaftsverordnung